

Bilaterale Verträge und Pensionskasse ab Juni 2007

Die auf den 1. Juni 2002 in Kraft getretenen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen (EFTA) betreffen nur die gesetzliche Mindestvorsorge.

Zudem wurde eine grosszügig bemessene Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt, so dass sich am bisherigen Rechtszustand bis ins Jahr 2007 nichts ändert. Erst danach, d.h. für Austritte nach dem 31. Mai 2007, ergeben sich Einschränkungen für die Barauszahlung des BVG-obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung, sofern die Ausreise in einen Staat der Europäischen Union erfolgt und dort ebenfalls eine Pflichtversicherung für die Vorsorgerisiken Alter; Invalidität und Tod besteht.

Betroffen sind also in erster Linie die Grenzgänger sowie alle Mitarbeitenden, welche die Firma vor Vollendung des 60. Altersjahres verlassen, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und ihr Freizügigkeitsguthaben bar beziehen möchten.

Es kann nur noch der das BVG-Altersguthaben übersteigende Teil der Austrittsleistung in bar ausbezahlt werden, während der BVG-obligatorische Anteil auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bankstiftung überwiesen oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung verwendet werden muss.

Nicht betroffen sind Rentenauszahlungen und Kapitalleistungen bei Eintritt eines Vorsorgefalles sowie Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85